

**Einwohnergemeinde
Tecknau**

**Gemeindereglement
betreffend der Führung in
besonderen und ausserordentli-
chen Lagen zum zivilen Schutz
von Bevölkerung und Kulturgüter**

vom

12. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

• Inhaltsverzeichnis	Seite 2
• Vorwort	Seite 3
• Reglement	Seite 4 - 7
• Anhang A: Schema für das Organigramm der Gemeindeführungsorganisation (GFO)	Seite 8
• Anhang B: Pflichtenhefte	Seite 9 – 12
• Anhang C: Begriffe	Seite 13 – 14

Verteiler:

- Gemeindeverwaltung
- Gemeinderäte
- Mitglieder Gemeindeführungsstab (GFS)
- Amt für Bevölkerungsschutz BL

Vorwort

Das nachstehende Reglement betreffend der "Führung in besonderen und außerordentlichen Lagen" basiert auf dem Gesetz und der Verordnung über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter des Kantons Basel-Landschaft. Es ist abgestimmt auf das Musterreglement des Amtes für Bevölkerungsschutz BL.

Das Reglement legt die Gemeindeführungsorganisation zur Bewältigung von besonderen und aussendordentlichen Ereignissen zum zivilen Schutz der Bevölkerung und Kulturgüter fest.

Mit dieser Organisation werden alle im Rahmen des Möglichen zu treffenden Maßnahmen vorbereitet und realisiert, welche vorbeugend zum Schutze und Wohle von Tecknau in besonderen und außerordentlichen Lagen umgesetzt werden können.

Gemeinderat Tecknau

Gemeindereglement betreffend ziviler Schutz von Bevölkerung und Kulturgüter

Die Gemeindeversammlung Tecknau erlässt, gestützt auf § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 6.

Februar 1997 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, das folgende Reglement:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

1. Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bei Grossereignissen und in ausserordentlichen Lagen.
2. Als besondere und ausserordentliche Lagen gelten (insbesondere bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle und bewaffneten Konflikten) schwere Gefährdungssituationen für die kommunale Gemeinschaft, zu deren Bewältigung die für die Alltagsereignisse bestimmten Mittel nicht ausreichen.

B. ORGANISATION BEI BESONDEREN UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

§ 2 Gemeinderat

1. Soweit die Gemeinde aufgrund der kantonalen Gesetzgebung für die Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lage verantwortlich ist, nimmt der Gemeinderat die politische Führung wahr.
2. Der Gemeinderat legt die Organisation des Gemeindeführungstabes (GFS) fest und wählt dessen Mitglieder.
3. Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der Personalplanung und auf Antrag des Gemeindeführungstabes die Einsatzleiter oder die Einsatzleiterinnen.

§ 3 Gemeindeführungstab

1. Der Gemeindeführungstab ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei besonderen und ausserordentlichen Lagen.
2. Der Gemeindeführungstab nimmt folgende Aufgaben wahr:

in der Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a) er zeichnet für die Vorsorge im Bereich der besonderen und ausserordentlichen Lage und des Katastrophenschutzes verantwortlich;
- b) er informiert und berät den Gemeinderat;
- c) er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.

im Einsatz:

- d) er koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- e) bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ordnet er die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen;
- f) er erarbeitet die politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes

Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus:

- a) einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderats;
- b) dem Stabschef oder der Stabschefin und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin;
- c) den Vertretern und Vertreterinnen der Dienste und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;
- d) weiteren vom Gemeinderat gewählten Personen.

§ 5 Stabschef oder Stabschefin

1. Der Stabschef oder die Stabschefin leitet den Gemeindeführungsstab.
2. Der Stabschef oder die Stabschefin stellt die Funktionsbereitschaft des Gemeindeführungsstabes sicher.

§ 6 Einsatzleiter oder Einsatzleiterin

1. Der alarmierte Einsatzleiter resp. die alarmierte Einsatzleiterin übernimmt grundsätzlich die Einsatzführung.
2. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin ist für den Einsatz der Einsatzunterstellten und/oder zugewiesenen Mittel zur Bewältigung eines Ereignisses verantwortlich.
3. Bestehen mehrere Schadenplätze, bezeichnet der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin die Schadenplatz- resp. Abschnittskommandanten oder die Schadenplatz- resp. Abschnittskommandantinnen.

§ 7 Einsatzmittel

1. Dem Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin stehen folgende personellen und materiellen Mittel zur Verfügung:
 - a) die operativen Mittel wie Feuerwehr, Zivilschutzorganisation;
 - b) aufgebote Spezialisten und Spezialistinnen;
 - c) Gemeindewerke;
 - d) Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen für besondere und ausserordentliche Lagen abgeschlossen worden sind;
 - e) Freiwillige Helferinnen und Helfer.
2. In einer ersten Phase werden die gemeindeeigenen Einsatzmittel eingesetzt.

3. In einer zweiten Phase kommen weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderte Mittel zum Einsatz

§ 8 Ausbildung und Training des Gemeindeführungsstabes und des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin

1. Das Amt für Bevölkerungsschutz ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Ausbildung und das Training der Gemeindeführungsstäbe verantwortlich.
2. Das Amt für Bevölkerungsschutz koordiniert die Ausbildung und die Ausbildungsinhalte für die Führungsunterstützung und die Einsatzleiter und Einsatzleiterinnen.
3. Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes, dessen Führungsunterstützung und der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin sind verpflichtet, den Aufgebots für die Ausbildungskurse und für das Training Folge zu leisten.

§ 9 Entschädigung und Versicherung

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes und versichert sie gegen Unfall und Haftpflicht. Zivilschutzangehörige unterstehen dem Zivilschutzgesetz.

§ 10 Aufgebotskompetenzen

1. Die Kompetenz, den Gemeindeführungsstab und/oder die Zivilschutzorganisation und/oder weitere gemeindeeigene Dienste anzubieten, liegt grundsätzlich beim Gemeinderat. Dieser hat sie aber dem Stabschef oder der Stabschefin, dem Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin der Feuerwehr und/oder dem örtlichen Einsatzleiter oder der örtlichen Einsatzleiterin delegiert, wenn es die besondere Lage erfordert.
2. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Feuerwehr resp. der örtliche Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin haben die Kompetenz, die entsprechende Stützpunktfeuerwehr und/oder weitere nachbarliche Feuerwehren zur Hilfe anzubieten.
3. Der Chef oder die Chefin ZSO resp. der örtliche Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin stellen Antrag an den Gemeinderat oder den Gemeindeführungsstab, die entsprechende Stützpunkt ZSO und/oder die nachbarlichen ZSO zur Hilfe anzubieten zu können.
4. Mitglieder des GFS und Einsatzleiter oder Einsatzleiterin können Spezialisten und Spezialistinnen des Kantonalen Krisenstabes anbieten.

C. ALARMIERUNG UND INFORMATION DER BEVÖLKERUNG PFLICHTEN FÜR DIE BEVÖLKERUNG

§ 11 Alarmierung und Information der Bevölkerung

1. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass:

- a) die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit sichergestellt ist;
- b) die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird.

2. Erstreckt sich die Schadenlage über mehrere Gemeinden, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.

§ 12 Pflichten der Bevölkerung

1. Massnahmen und Anordnungen des Gemeinderates und des Gemeindeführungstabes bei ausserordentlichen Lagen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich.

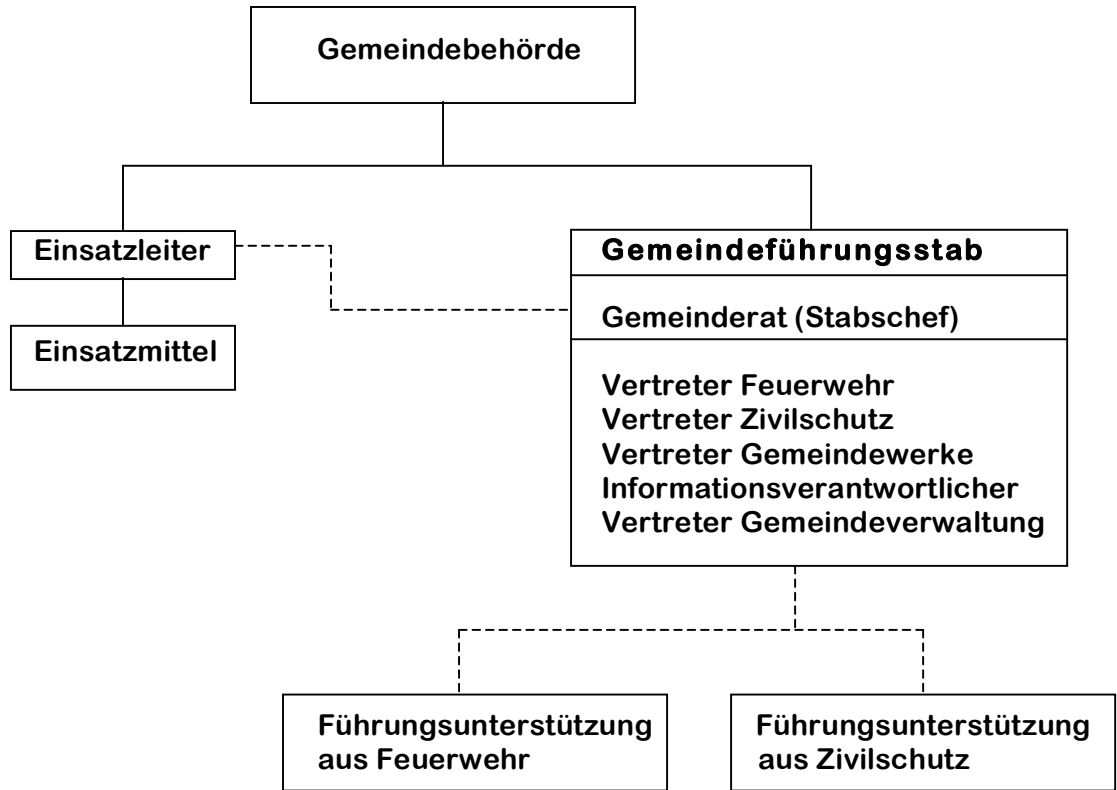
2. Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL am.....in Kraft.

Anhang A

Schema für das Organigramm "Gemeindeführungsorgane"



- _____ Unterstellung
- Zusammenarbeit
- Zuweisung

Anhang B

Pflichten der Mitglieder von Gemeindeführungsstäben

Im Rahmen der Anordnungen des Gemeinderates haben die Mitglieder der Gemein-

deführungsstäbe folgende Aufgaben:

1. Stabschef

1.1. Ständige Pflichten

- Beraten des Gemeinderates bei allen Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Beantragen der periodischen Überprüfung und Anpassung der Organisation für besondere und für ausserordentliche Lagen an neue Bedürfnisse und Gefahren
- Koordination der Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen und Sicherstellung, dass die Vorkehrungen durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend aktualisiert werden. Dazu gehören u.a.:
 - Alarmierung der Bevölkerung
 - Alarmierung der Führungsorganisation und der Führungsunterstützung
 - Verbindungen bei einem Aufgebot
 - Sicherstellung des KP – Betriebs
 - Verzeichnisse möglicher Gefahrenquellen (Gefahrenkataster)
 - Übersicht über die verfügbaren Mittel
 - Treffen vorsorglicher Vereinbarungen zur Nutzung nicht gemeindeeigener Mittel
 - Einsatzdokumentation
- Sicherstellung der Ausbildung des Stabes
- Durchführung periodischer Rapporte
- Austausch der Katacheck-Dokumente mit dem Kantonalen Krisenstab und den Nachbargemeinden

1.2. Pflichten bei einem Aufgebot

- Leiten des Gemeindeführungsstabes
 - Zur Beurteilung der Lage und Beratung des Gemeinderates
 - Zur Beschaffung und Aufbereitung aller strategischen Entscheidungsgrundlagen
 - Zum Aufgebot von Führungs- und Einsatzkräften, als Verstärkung oder Ablösung
 - Zur Koordination der Massnahmen für die Bewältigung von Grossereignissen und Katastrophen
 - Zur Vorbereitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Laufendes Informieren des Gemeinderates über den Stand der Arbeiten zur Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lage
- Sicherstellung der Orientierung der kantonalen Führung und der Nachbargemeinden

2. Vertreter Feuerwehr

2.1. Ständige Pflichten

- Abklären der Einsatzmöglichkeiten der Ereignisdienste

- Führen einer Übersicht über die Einsatzkräfte und ihrer Mittel, die zum Einsatz gelangen können, in Absprache mit dem Feuerwehrkommandant oder der Feuerwehrkommandantin oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

2.2. Pflichten bei einem Aufgebot

- Planen von Verstärkung oder Ablösung von Einsatzkräften in Absprache mit dem Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin
- Beantragen von Einsätzen

3. Vertreter Zivilschutz

3.1. Ständige Pflichten

- Abklären der Einsatzmöglichkeiten der Zivilschutzorganisation zur Hilfeleistung bei besonderen und außerordentlichen Lagen
- Führen einer Übersicht über die Einsatzkräfte und ihrer Mittel, die zum Einsatz gelangen können, in Absprache mit dem Chef oder Chefin ZSO oder dem Chef oder Chefin ZSO Stv.
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

3.2. Pflichten bei einem Aufgebot

- Evaluieren und Aufzeigen der Einsatzmöglichkeiten der ZSO
- Beantragen von Einsätzen geeigneter Formationen der ZSO in Absprache mit dem Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin und dem Chef oder Chefin ZSO

4. Vertreter der Gemeindewerke

4.1. Ständige Pflichten

- Planen der Aufrechterhaltung der Dienstleistungen bei besonderen und außerordentlichen Lagen
- Sicherstellung des für besondere und außerordentliche Lagen benötigten Personals
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

4.2. Pflichten bei einem Aufgebot

- Koordination der Maßnahmen im Rahmen der Bewältigung einer besonderen oder außerordentlichen Lage

5. Informationsbeauftragter

5.1 Ständige Pflichten

- Erstellen und mutieren einer Mediendatei

- Unterstützung der Gemeindebehörde bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Bewältigung einer besonderen und ausserordentlichen Lage
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

5.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Beraten der Gemeindebehörde und des Stabschefs in allen Informationsfragen
- Vorbereitung der Medienauftritte der Gemeindebehörde und des Stabschefs
- Sicherstellen der Information der Bevölkerung in der eigenen Gemeinde
- Abstimmung der Informationstätigkeiten mit dem Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes und den Nachbargemeinden

6. Vertreter von Diensten

6.1 Ständige Pflichten

- Führen einer Übersicht über die Mittel der Dienste, die zum Einsatz gelangen können
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumente

6.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Beraten der Gemeindebehörde und des Stabes in allen Belangen der Dienste
- Planung von Verstärkungen oder Ablösungen der dienstbezogenen Mittel

7. Volksgesundheit

7.1 Ständige Pflichten

- Führen einer Übersicht über die Mittel die zum Einsatz gelangen können
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumente

7.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Beratung der Gemeindebehörde und des Stabes in allen Belangen der Volksgesundheit
- Planung von Verstärkungen der einsatzbezogenen Mittel

8. Führungsunterstützung (Aufgabenbereich ZSO)

8.1 Ständige Pflichten

- Vorbereiten eines raschen Bezugs und Betriebs des KP-Rück
- Vorbereiten eines raschen Einsatzes der Mittel

8.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Nachrichtenbeschaffung, -auswertung und -verbreitung
- Sicherstellung der Draht- und Funkverbindungen

9. Führungsunterstützung (Aufgabenbereich Feuerwehr)

9.1 Ständige Pflichten

- Vorbereiten eines raschen Einsatzes der Mittel

9.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Sicherstellung der Draht- und Funkverbindungen
- Unterstützung des Kdt im KP-Front

10. Einsatzleiter

10.1 Ständige Pflichten

- Teilnahme bei Ausbildungs- und Trainingseinheiten des Gemeindeführungstages
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

10.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Leiten und Koordinieren der Rettungs-, Lösch- und Hilfsmassnahmen
- Führen des KP-Front
- Sicherstellung der Verbindung und des Informationsflusses zum Gemeindeführungstab

Anhang C

Umschreibung von Begriffen für Lagen und Ereignisse

<u>Begriff</u>	<u>Umschreibung</u>
1. Lagen	
Normale Lage	Situation, die für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebietes normal erlebt wird, d. h. der alltägliche Lebensgang wird weder verunmöglicht noch massiv gestört.
Besondere Lage	Situation, in der die staatspolitischen Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können.
Ausserordentliche Lage	Situation, die für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebietes als bedrohlich erlebt wird und den normalen Lebensgang massiv stört oder verunmöglicht.
2. Ereignisse	
Alltagsereignis	Einzelnes Geschehnis oder Folge von Geschehnissen, bei denen Lebewesen, Sachwerte oder die Umwelt Schäden erleiden können (kann Vorstufe eines Grossereignisses sein).
Grossereignis	Örtlich begrenztes Schadenereignis, welches das Zusammenwirken mehrerer Einsatzorganisationen mit Unterstützung von aussen erforderlich macht (kann Vorstufe einer Katastrophe sein).
Katastrophe	Ereignis (Naturereignis, besonders schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.
Gewalt unterhalb Kriegsschwelle	Gewaltsame Aktion mit terroristischer Absicht durch Gruppen, die ausserhalb traditioneller Institutionen stehen und inmitten der Zivilbevölkerung operieren.
Bewaffneter Konflikt	Existenzielle Bedrohung von Menschen und ihrer Lebensgrundlagen durch Waffen- und Gewalteinwirkung aufgrund von militärischen Einsätzen, die auch die Existenz und Identität des Staates in Frage stellen.
3. Zuordnung der Ereignisse zu den Lagen	

- **Alltagsereignisse und Grossereignisse können in jeder der drei Lagen eintreten.**
- **Katastrophen und Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle treten in der Regel in der besonderen sowie in der ausserordentlichen Lage auf.**
- **Bewaffnete Konflikte sind gleichbedeutend mit der ausserordentlichen Lage.**

4. Standort- und Führungsbezeichnung

Schadenplatz	Der für die Durchführung von Rettungen und Räumungsarbeiten usw. zugewiesene Verantwortungsbereich von Einsatzkräften.
Schadenraum	Geographisch eingegrenztes Gebiet mit Schadenplätzen und der entsprechenden Organisation.
Gesamteinsatzleiter	Verantwortlicher für alle im Schadenraum eingesetzten Kräfte.
Einsatzleiter	Die mit der Leitung der Hilfs- und Rettungsmassnahmen im Abschnitt / Schadenplatz / Einsatzraum beauftragte Person.
Einsatzleiter Feuerwehr / Sanität / Polizei	Leiter eines Einsatzdienstes